

Basel, den 3. Nov. 1936.

Lieber Herr Lempp!

Mit der gleichen Post gehen eingeschrieben die Druckbogen von "Gottes Gnadenwahl" an Sie zurück, ergänzt um ein Vorwort und die Fragebeantwortung, die am Schluss anzuschliessen ist. Leider mussten wir in den bereits gedruckten Vorlesungen noch anmerken, dass die Anmerkungen, die durch meine Schuld wohl nicht kenntlich hervorgehoben waren, nun aus dem laufenden Text herausgenommen und als Fussnoten angebracht werden. Sie sind durch rote Unterstreichung kenntlich gemacht. - Die Fragebeantwortung wird den Umfang des Heftes ziemlich erheblich vergrössern, aber wenn ich Sie recht verstand, so werden Sie das nur begrüessen. -

Und nun noch etwas: Wir bekamen von der Schweizer Verrechnungsstelle ein Schreiben, dass die Ueberweisungen der Honorare in Zukunft nur noch in Höhe von 70% der geschuldeten Summe an den Schweizer Gläubiger vorgenommen werden dürfen. 30% sind dort zurückzuhalten und auf Sperrkonto anzulegen. Nun ist dies bei der diesmaligen Ueberweisung in Höhe von RM 703.- noch nicht geschehen und es wurde uns mitgeteilt, dass das nächste Mal infolgedessen über die pflichtmässigen 30% hinaus noch RM 211.- zurückzuhalten und auf Sperrkonto anzulegen sind. Karl Barth lässt Sie also bitten, diese Summe unter der Bezeichnung "Vorgriff" noch ausser den 30% in Abrechnung zu bringen auf Ihrer nächsten Rechnung, auf der aber die Gesamtsumme ohne Abzüge zunächst einmal anzugeben ist und dann die gemachten Abzüge, damit wir diese Rechnung als Belege an der hiesigen Verrechnungsstelle vorweisen können. Für das nun also anzulegende Sperrkonto bitten wir Sie, Ihre Bank in München zu beauftragen. - Ist nun Alles klar? Ich denke, Sie bekommen keine direkten Anweisungen, ausser diesen von uns, da der Schweizer Gläubiger von der Schweizer Verrechnungsstelle informiert wird mit dem Auftrag, das Nötige zu veranlassen. Das ist nun hiemit geschehen. - Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns bei Eröffnung des Sperrkonto inzwischen gewiss herausgegebene allgemeine Bestimmungen über Verwendungsmöglichkeiten der auf Sperrkonto ruhenden Gelder verschaffen könnten, insbesondere ob diese für Studienzwecke der Kinder in Deutschland zur Verwendung kommen dürfen? - Diese ganze Massnahme hat nichts mit der deutschen Devisenstelle zu tun, sondern ist eine Massnahme der Schweizer Verrechnungsstelle infolge der Frankenabwertung.

Mit herzlichen Grüssen
Ihre

~~Mit der gleichen Post gehen die Druckbogen von "Gottes Gnadenwahl"~~
~~Lieber Herr Lempp!~~

~~Basel, den 3. November 1936.~~

KBA 9236.273